- 18. Steht bem Theaterunternehmer die Kriegsklausel gegenüber bem Angestellten ohne zeitliche Grenzen zu? Rach welchen Grundsfägen ist die Frist zu ihrem Gebrauche zu bestimmen?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 6. November 1917 i. S. Stadtgemeinde F. (Bekl.) w. J. (Kl.). Rep. III. 279/17.
 - I. Lanogericht Freiburg.
 - II. Oberlandesgericht Rarleruhe.

Der Rläger war von ber beflagten Stadtgemeinde für bie Reit vom 1. August 1913 bis babin 1916 als Opernfanger angestellt. Rur biefen Bertrag mar bie in § 15 Abf. 5 der allgemeinen Bebingungen bes Deutschen Buhnenvereins enthaltene Bestimmung maßgebend, bag bei Rrieg bie Buhnenleitung, ohne bag behördlicherfeits eine Schliefung bes Theaters verfügt werbe, bas Recht habe, ben Bertrag nach achttägiger Kündigung aufzulösen. Nach Kriegsausbruch wurde junachst weitergespielt. Auf Grund ber im September 1914 geführten Berhandlungen erklärten fich bie Solomitglieber, barunter ber Rlager, mit einer Rurgung ihrer Bezüge, die gunachft bis Ende 1914 bauern follte, einverftanden. Im Dezember 1914 gab ber Rläger bie weitere Erflärung ab, bag er mit ber Rurgung bis außerstens 31. Juli 1915 einverftanden sei. Am 17. Juni 1915 fündigte die Beflagte bem Rläger unter Berufung auf § 15 Abf. 5 ben Ber= trag auf ben 1. Juli 1915 und lehnte jebe weitere Behaltszahlung ab. Nachbem ber Burgerausschuß ber Beklagten ben Beiterbetrieb bes Theaters für das Spieljahr 1915/16 verweigert hatte, wurde das Theater geschlossen. Der Kläger, der in Bern eine Stellung am dortigen Theater erlangt hatte, verlangte mit der Klage die Bezahlung seiner vertragsmäßigen Bezüge, abzüglich seines sonstigen Berdienstes, insgesamt 9400 M. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berusungsgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

"Zwischen den Parteien besteht Streit über die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, den für die Zeit vom 1. August 1913 bis dahin 1916 geschlossenen Anstellungsvertrag des Klägers gemäß der Kriegsklausel im Juni 1915 auf den 1. Juli 1915 zu kündigen. Das Berufungsgericht hat der Beklagten diese Kündigungsbefugnis unter der Annahme versagt, daß sie dei den zwischen ihr und den Künstlern des Theaters im September 1914 getroffenen Bereinbarungen, durch die die Bezüge der Künstler herabgesett wurden, auf die fernere Geltendmachung der Kriegsklausel verzichtet habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Annahme die von der Revision erhobenen Bedenken entgegenstehen. Dem Ergebnis des Berufungsgerichts, daß die Beklagte zur Kündigungszeit sich auf die Kriegsklausel nicht mehr habe berufen dürfen, ist beizutreten.

In § 15 Abs. 5 ber allgemeinen Bedingungen bes Deutschen Bühnenvereins, die auch dem Anstellungsvertrage des Klägers 3ugrunde liegen, ift gefagt, daß bei Rrieg . . . bie Bubnenleitung, ohne daß behördlicherseits eine Schließung des Theaters verfügt wird, bas Recht habe, ben Bertrag nach achttägiger Runbigung aufzulöfen. Eine nähere Borichrift barüber, innerhalb welchen Reitraums nach Rriegsausbruch von diefem Rundigungsrechte Gebrauch zu machen sei, ift nicht gegeben. Für bas Gebiet ber Lieferungsverträge bat bas Reichsgericht bereits ausgesprochen (MB3. Bb. 88 S. 143), baß nach ben Grundsäten von Treu und Glauben bem Bertäufer bie Berufung auf die Kriegstlaufel nur binnen ber Frift juzugefteben fei, deren er bedürfe, um nach dem Eintritte bes Krieges feine Lage au überbliden und zu erwägen, ob ihm bie Erfüllung bes Bertrags trot des Krieges möglich fei. Auch bei ben Dienftvertragen ift ben Grundiaten von Treu und Glauben in billiger Abmagung ber beiberfeitigen Interessen der Parteien die Entscheidung darüber zu ent=

nehmen, ob die Berufung auf die Kriegsklaufel zeitlich unbeschränkt zulässig ober ob sie namentlich bei einem länger andauernden Kriege an eine Reitgrenze gebunden fei. Beim Theateranstellungsvertrag ist die Priegestausel zunächst im Interesse des Theaterunternehmers Er foll, da die Befürchtung einer Lahmlegung bes vereinbart. Theaterbetriebes durch den Kriegsausbruch besteht, die Möglichseit haben, ihm brobende erhebliche Rachteile burch die Kündigung ber vielfach auf längere Reit geschlossenen Anstellungsverträge abzuwenden. Das Interesse des Theaterunternehmers erfordert es aber nicht, daß ihm die Kriegeklaufel in unbegrenzter Zeitbauer zur Seite ftebe; regelmäßig wird ichon innerhalb nicht allzu langer Zeit nach Kriegsansbruch ein Überblick barüber zu gewinnen sein, ob der Theaterbetrieb aufrecht erhalten und mit Erfolg fortgefett werden fann. Anderseits haben die Runftler ein bringenbes Interesse baran, daß fie nicht langer als notwendig barüber im untlaren gelassen werben. ob ihr Anstellungsvertrag ber einer Begrundung nicht bedürftigen Ründigung im Wege ber Rriegstlausel ausgesett sei und ob fie fo ihres Lebensunterhalts verluftig geben konnen. Die zeitliche Begrenzung ber Geltungsbauer ber Rriegstlaufel ift um fo mehr gerechtfertigt, als bem Theaterunternehmer auch bann, wenn er fich auf bie Rriegeflaufel nicht mehr berufen tann, die Geltendmachung eines wichtigen Grundes im Sinne bes § 626 BBB. freisteht, fofern ihm durch die Geftaltung der Berhältnisse die Fortsetzung des Theaterbetriebes und die Aushaltung der Verträge nicht mehr zugemutet werben fann. Innerhalb welcher Reitgrenze bon der Kriegs-Maufel Gebrauch gemacht werden tann, läßt sich nur nach ben tatfächlichen Berhältniffen bes einzelnen Ralles beurteilen.

Nach ber gegebenen Sachlage war aber die erst im Juni 1915 erklärte Kündigung der Beklagten verspätet. Es herrschte, wie die Feststellungen des Berufungsgerichts erkennen lassen, zu Beginn des Krieges im Stadtrate der Beklagten aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen eine starke Strömung gegen die Fortsetzung des Theaters. Die im September 1914 zwischen den Vertretern der Beklagten und den Künstlern gepflogenen Verhandlungen wurden auf der Grundlage geführt, daß die Beklagte nur dann von der Geltendmachung der Kriegsklausel absehe, wenn die Künstler sich bestimmte Abzüge an ihren Vergütungen gesallen ließen; die Künstler haben die

verlangten Abzüge bewilligt. Daß die Beklagte zur Zeit dieser Berhandlungen, die dem Kriegseintritte nahe ftand, zur Geltendmachung ber Kriegsklaufel befugt mar, kann einem berechtigten Zweifel nicht Anberseits war aber bie Sachlage schon bamals eine solche, bag die Beklagte die Möglichkeit hatte, fich barüber schluffig zu machen, ob bie Fortführung des Theaters ben von ihr zu mahrenden Intereffen entspreche. Damals ftand fie vor bem Entichluffe, ob sie sich auf die Kriegsklausel berufen oder den Theaterbetrieb fortfeten wolle. Entichloß fie fich zu letterem, fo war für fie bie fünftige Geltendmachung der Kriegsklausel ausgeschlossen. etwaiger tünftiger Umwanblung ber Verhältnisse konnte sie nur gemäß § 626 BBB. jur Rundigung ichreiten. Diefe Unnahme entspricht auch ber Auffassung, die die Barteien felbst zur Zeit jener Berhandlungen gehabt haben. Der Rläger hat ausbrücklich erklärt, daß er die Abzüge nur bis äußerstens 31. Juli 1915 bewillige; er hat also von ba ab die Wiederherstellung der ursprünglichen Bedingungen verlangt. Die Beflagte bat im Prozesse zugestanden, baß sie sich noch im Sanuar 1915 gur Rundigung auf Grund ber Rriegetlaufel nicht für befugt erachtet habe und daß sie erst durch zwei im Mai 1915 veröffentlichte oberlandesgerichtliche Urteile umgestimmt worden fei." . . .